

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 32 (1954)

Heft: 3

Rubrik: Unser Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachrichten aus der Stiftung «Für das Alter»

Das Direktionskomitee der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» hielt am 8. Juli 1954 in Pruntrut seine ordentliche Sommersitzung ab. Das Hauptgeschäft betraf die Aufstellung des Verteilungsschlüssels für den Zuschuss von Fr. 500 000.— aus Bundesmitteln an die Kantonalkomitees der Stiftung. Im übrigen wurden der Jahresbericht und die Jahresrechnung 1953 genehmigt, die mit einer Verminderung des Stiftungsvermögens um Fr. 52 336.93 abschloss.

Hinweis auf Abgeordnetenversammlung:

am 11. Oktober 1954 in Lausanne.

Unser Briefkasten

Ich bin Witwe, geboren 1909. Mein Mann war Arzt und starb 1945. Er hinterliess ein Haus und ein mittelmässiges Vermögen, das aber heute meinen Kindern gehört; ich selbst habe lediglich das Wohnrecht auf Lebenszeit im Haus und die Nutzniessung an der Hälfte des Vermögens. Dazu habe ich allerdings noch etwas eigene Reserven. Meine drei Kinder stehen im Alter von 14, 17 und 19 Jahren und haben noch eine Mutter nötig, die ganz für sie da ist; ich habe überdies eine entfernte Verwandte in Pension genommen gegen ein bescheidenes Entgelt. Ich bin also nicht erwerbstätig und daher, wie mir auf der Ausgleichskasse erklärt wurde, von der AHV ausgeschlossen, weil mein Mann vor deren Inkrafttreten gestorben sei! Eine freiwillige Versicherung sei nicht möglich. Ich wäre aber so froh, wenn ich freiwillig Prämien zahlen dürfte, um für meine alten Tage vorzusorgen. Gibt es für eine Witwe in meiner Lage wirklich gar keine Möglichkeit, sich der AHV anzuschliessen, ohne erwerbstätig zu sein? Es heisst ja immer, die AHV sei für alle da, nicht nur für die Bedürftigen, und ich möchte es nicht darauf ankommen lassen, später einmal um eine Uebergangsrente bitteln zu müssen, wenn meine Mittel aufgebraucht sein werden.

M. T.-B. in Ch.

Anwort: Gemäss Artikel 3, Absatz 2, lit. c, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind nichterwerbstätige Witwen «von der Beitragspflicht befreit». Das

heisst in Wirklichkeit, dass sie *keine Beiträge entrichten können*, denn die AHV kennt keine freiwillige Beitragszahlung. Es frägt sich aber, ob die Aufnahme einer nicht Ihrer Familie angehörigen Person in Pension nicht als *Erwerbstätigkeit* zu werten wäre; unseres Erachtens ist das der Fall. Wenn das von der zuständigen Ausgleichskasse, oder im Rekursweg von der kantonalen Rekurskommission anerkannt würde, könnten Sie Beiträge als Erwerbstätige entrichten und sich damit den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente nach Vollendung des 65. Altersjahres erwerben. Eine ordentliche Witwenrente können Sie nicht erhalten; vor dem Eintreten des Anspruches auf eine Altersrente käme nur eine Uebergangs-Witwenrente in Frage, wobei die bekannten gesetzlichen Voraussetzungen in bezug auf die Einkommensgrenze vorliegen müssten. — Entgegen Ihrer Auffassung ist indessen die Beanspruchung einer Uebergangsrente keine Bettelei. Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht auf die Uebergangsrenten ein *Rechtsanspruch* genau wie auf ordentliche Renten. Die Uebergangsrenten haben keinesfalls den Charakter einer Armenunterstützung, sie sind richtige Versicherungsleistungen.

Unsere Bücherecke

Auf dem Büchermarkt sind zwei interessante Werke erschienen, welche unsere Leser sicher interessieren werden. Es handelt sich um den Band «Altersprobleme, Wesen und Stellung des alten Menschen mit Beispielen aus der Altershilfe in zahlreichen Ländern» von Dr. Emma Steiger sowie das Buch «Pensioniert, wie verweise ich meine Zeit» von W. Naegeli.

Wir werden voraussichtlich in der Dezembernummer ausführlicher auf die beiden Publikationen zurückkommen.

*Wer sind die wahrhaft Jungen?
Das sind die Alten,
Die trotz der Jahre Zahl
Sich jung erhalten.*

Sanders